

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Anwendung der die Frauen betreffenden Richtlinien, Entschließungen und Empfehlungen des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis seiner Entschließungen
 - vom 11. Februar 1981 (ABl. Nr. C 50 vom 9. März 1981) zur Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft und vom 17. Januar 1984 (ABl. Nr. C 46 vom 20. Februar 1984) zur Situation der Frau in Europa,
 - vom 25. Oktober 1984 (ABl. Nr. C 315 vom 26. November 1984) zur Empfehlung des Rates betreffend die Förderung positiver Maßnahmen für Frauen,
 - vom 12. Juli 1985 (ABl. Nr. C 229 vom 9. September 1985) zu dem Memorandum der Kommission über Einkommensteuer und Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
 - vom 13. Mai 1986 (ABl. Nr. C 148 vom 16. Juni 1986) zu einem mittelfristigen Programm der Gemeinschaft (1986 bis 1990) zur Chancengleichheit der Frauen,
 - vom 11. Juni 1986 (ABl. Nr. C 176 vom 14. Juli 1986) zur Gewalt gegen Frauen,
 - vom 11. November 1986 (ABl. Nr. C 322 vom 15. Dezember 1986) zu den Problemen der Frauen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes,
 - vom 14. Oktober 1987 (ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987) zur Darstellung und Stellung der Frau in den Massenmedien,
 - vom 14. Oktober 1987 (ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987) zur beruflichen Wiedereingliederung der Frauen,
 - vom 10. März 1988 (ABl. Nr. C 94 vom 11. April 1988) zur Nichtbeachtung der Richtlinien über die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Problem der indirekten Diskriminierung),

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 25576 — vom 5. Oktober 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. September 1988 angenommen.*

- vom 10. März 1988 (ABl. Nr. C 94 vom 11. April 1988) zu Frauen und Beschäftigung,
- in Kenntnis der Entschliefungen der Paritätischen Versammlung AKP-EWG vom 5. Februar 1987 (ABl. Nr. C 197 vom 27. Juli 1987) zu Frauen und Bevölkerung im Entwicklungsprozeß und vom 27. September 1985 (ABl. Nr. C 322 vom 23. Dezember 1985) zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 19. Dezember 1985 betreffend die Chancengleichheit der Frauen – mittelfristiges Programm der Gemeinschaft – 1986 bis 1990 – [KOM (85) 801 endg. – C2-177/85],
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 22. März 1988 über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit [KOM (88) 135 endg.],
- in Kenntnis des Zwischenberichts der Kommission vom 25. März 1988 über einige Aspekte der Durchführung des mittelfristigen Programms 1986 bis 1990 zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen [KOM (88) 150 endg.],
- in Kenntnis der Entschliefungen des Rates
 - vom 3. Juni 1985 (ABl. Nr. C 166 vom 5. Juli 1985) über die Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen,
 - vom 26. Juli 1986 (ABl. Nr. C 203 vom 12. August 1986) zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen,
 - vom 22. Dezember 1986 (ABl. Nr. C 340 vom 31. Dezember 1986) über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums,
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit [KOM (87) 494 endg.],
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Umkehrung der Beweislast in Fragen der Gleichbehandlung von Mann und Frau [KOM (88) 269 endg. – C2-83/88],
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-166/88),
 - A. in der Erwägung, daß die Frauen nicht mehr vom Arbeitsmarkt wegzudenken sind und daß sie wie die Männer ihr Familien- oder Privatleben mit ihrem Berufsleben in Einklang bringen möchten,
 - B. in der Erwägung, daß die jungen Frauen immer größere Anstrengungen unternehmen, um sich beruflich zu qualifizieren,

- C. jedoch mit der Feststellung, daß
- selbst die jungen Frauen weiterhin nur eine begrenzte Zahl von Stellen innehaben, die oft die am wenigsten qualifizierten, die am schlechtesten bezahlten und die prekärsten Stellen sind,
 - der Verdienst von Frauen lediglich 70 bis 75 % des Verdienstes der Männer ausmacht,
 - die Karrierechancen der Frauen begrenzt bleiben,
 - die Frauen ihr Familienleben nur sehr schwer mit ihrem Berufsleben vereinbaren können,
 - die sozialen und technologischen Veränderungen eine neue Herausforderung für die Frauen darstellen,
 - die Frauen immer noch sehr viel mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind als die Männer,
 - daher bei den Frauen die Schwarzarbeit stärker verbreitet ist,
- D. in der Erwägung, daß in der Europäischen Gemeinschaft immer mehr die Vorstellung um sich greift, daß Männer und Frauen sowohl im Privatleben als auch in der Gesellschaft absolut dieselbe Rolle spielen sollten, daß jedoch nach wie vor ein Großteil der Bevölkerung die Frau lediglich als Hausfrau und Kindererzieherin betrachtet,
- E. in der Erwägung, daß die Klischeevorstellungen von Berufen, für die sich Männer oder Frauen besser eignen, langsam verschwinden, daß nahezu 60 % der Europäer dasselbe Vertrauen in die Fähigkeit eines Mannes oder einer Frau, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, setzen, daß jedoch auch noch in dieser Hinsicht große Vorurteile fortbestehen,
- F. in der Erwägung, daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit nicht verwirklicht werden kann, ohne daß die Grundsätze der universellen eigenen Rechte festgelegt und ein Konzept der sozialen Sicherheit ausgearbeitet wird, das nicht von der Produktionskapazität abhängt, sondern sich aus der Würde des Menschen ableitet,
- G. in Erwägung der bereits erzielten Errungenschaften und der bereits unternommenen Anstrengungen, die insbesondere auf die drei geltenden Richtlinien, die beiden Aktionsprogramme der Kommission sowie auf das Aktionsprogramm des Rates im Bildungsbereich zurückgehen,
- H. in Erwägung der Bedeutung, die die Errichtung des Binnenmarktes von 1992 in sozialer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht für die Frauen hat,
- I. in der Auffassung, daß es daher zweckmäßig ist, eine globale breitgefächerte Politik für die Frauen zu verfolgen –
1. begrüßt, daß die Frauenorganisationen durch ihre Aktionen und Initiativen bekunden, daß sie der Gegenstand der Verän-

derungen sind, die ihr Leben berühren; fordert sie auf, die Erziehung und das Wissen weiterzuentwickeln, die die Einbeziehung der Frauen bei der Verwirklichung neuer Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts Europas ermöglichen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die zahlreichen autonomen Frauengruppen und -initiativen, die schon jahrelang effektive Bewußtseinsarbeit leisten, zu fördern;

2. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, aufmerksam alle Gesetzesvorschläge zu prüfen, um im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes die Annahme von Gesetzen und Maßnahmen zu gewährleisten, die die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit fördern;

I. Kommission

3. fordert die Kommission auf, in der Perspektive des Binnenmarktes von 1992 ein drittes mittelfristiges Aktionsprogramm (1991 bis 1996) zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen auszuarbeiten, das insbesondere spezifische Maßnahmen in folgenden Bereichen umfaßt:

Bessere Anwendung der Richtlinien – Neue Maßnahmen

4. fordert die Kommission auf, ihre Rolle als Hüterin der Verträge gegenüber Mitgliedstaaten mit ablehnender Haltung energischer wahrzunehmen;
5. fordert die Kommission auf, die im Rahmen dieses Kapitels vorgesehenen Aktionen durchzuführen und
 - folgendes auszuarbeiten:
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie über positive Maßnahmen, einschließlich einer Quotenregelung,
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Einkommensteuer,
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Bestimmungen hinsichtlich Schwangerschaft und Mutterschutz nach oben hin, um die Diskriminierungen schwangerer Frauen und von Frauen, die sich in Mutterschaftsurlaub befinden, zu vermeiden,
 - ein gemeinschaftliches System der Arbeitsplatzeinstufung, das die Arbeit der Frauen nicht unterbewertet, sondern Gleichbehandlung und gleiche Einstellungs- und Auswahlkriterien wie Alter, Gewicht, Mobilität usw. gewährleistet,
 - konkrete Vorschläge zur Definition des Begriffs „gleichwertige Arbeit“;
6. fordert die Kommission erneut auf, wie im 2. Aktionsprogramm zur Chancengleichheit vorgesehen, einen Richtlinienentwurf vorzubereiten, der die Rechte von Frauen, die in irgendeiner Form im Bereich der neuen Technologien beschäftigt sind, absichern soll;

7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, der auf die Einführung eines Systems angemessener Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung des in den Richtlinien vorgesehenen Grundsatzes der Gleichbehandlung abzielt;
8. fordert die Kommission auf, ein Gemeinschaftszentrum einzurichten, das gewährleisten soll, daß die Frauen über alle Maßnahmen hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene bestmöglich informiert werden;

Bildung und berufliche Bildung

9. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, der alle in der Entschließung des Rates vom 3. Juni 1985 vorgesehenen Maßnahmen aufgreift;
10. begrüßt, daß die Kommission in den Programmen COMETT, ERASMUS, YES für Europa die Chancengleichheit berücksichtigt hat und wünscht, daß diese Aktion weiter ausgebaut wird;
11. fordert die Kommission auf, ein Förder- und Aktionsprogramm für spezielle Ausbildungen und Studien auf dem Gebiet der neuen Technologien und Naturwissenschaften auszuarbeiten mit dem Ziel, die Präsenz der Frauen in diesen Bereichen zu verstärken;
12. bekräftigt seine Forderungen im Bereich der beruflichen Bildung, die in seinen Entschließungen vom 17. Januar 1984, vom 14. Oktober 1987 zur beruflichen Wiedereingliederung der Frauen und vom 10. März 1988 zu Frauen und Beschäftigung enthalten sind;
13. begrüßt, daß die Kommission zum Themenkreis Frauen und neue Technologien 9 Konferenzen bzw. Seminare abhalten ließ, bedauert aber gleichzeitig, daß darüber keine schriftliche Gesamtauswertung vorliegt;
14. fordert die Kommission auf, auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene ein Zentrum für den Austausch von Informationen und Erfahrungen einzurichten und die diesbezüglichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

Beschäftigung und neue Technologien

15. fordert die Kommission auf, auf Gemeinschaftsebene ein Rahmenprogramm auszuarbeiten, das Modellvorhaben in folgenden Bereichen umfaßt:
 - Gründung von Unternehmen, insbesondere von Kooperativen und örtlichen Initiativen,
 - Zuschüsse und Finanzbeihilfen des ESF bei der Gründung von Unternehmen,
 - Steuererleichterungen und Zinszuschüsse,
 - Information und Beratung im Hinblick auf die Gründung von Unternehmen,

- Schaffung von geeigneten Instrumenten in den Mitgliedstaaten zur Sicherung einer Zwischenfinanzierung für den Fall der Verzögerung von Zahlungen seitens der Gemeinschaft oder der Einzelstaaten;
16. erinnert die Kommission an die in seiner EntschlieÙung vom 11. November 1986 zur Umstrukturierung des Arbeitsmarktes enthaltenen Forderungen und Vorschläge zugunsten der Frauen;
 17. fordert die Kommission auf, präzise Statistiken zu erstellen, um die Gruppen von Männern und Frauen genau erfassen zu können, die mit oder ohne Kinder eine Erwerbstätigkeit ausüben;
 18. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, der darauf abzielt, daß die Gleichbehandlung für alle besonderen Arbeitsformen (Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Heimarbeit usw.) verwirklicht wird;
 19. fordert die Kommission auf, ein Aktionsprogramm gegen alle Formen der illegalen und ungeschützten Arbeit auszuarbeiten;
 20. fordert die Kommission auf, Maßnahmen – einschließlich Quotenregelungen – zu prüfen, um direkte oder indirekte Diskriminierungen bei Einstellungen, Stellenausschreibungen und bei namentlichen Ernennungen zu verhindern;
 21. fordert die Kommission erneut auf, im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Vorschläge für die Neugestaltung und Kürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Tagesarbeitszeit, sowie für eine selbständigere Einteilung der Arbeitszeit und die Einführung einer flexiblen Ruhestandsgrenze vorzulegen, die dem gesamten Lebenszyklus Rechnung tragen und Männern und Frauen die Möglichkeit eröffnen, zwischen Perioden der beruflichen Tätigkeit und bezahltem Urlaub, was ihnen eine bessere Aufteilung der Zeit zwischen Berufs- und Privatleben, Freizeit sowie Bildung und Weiterbildung ermöglicht, abzuwechseln;
 22. fordert die Kommission auf, für die Frauen, die eine selbständige Tätigkeit, einschließlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, ausüben, ein Berufsstatut auszuarbeiten, um die derzeitige einschlägige Richtlinie zu ergänzen;
 23. fordert die Kommission auf, für die Frauen, die wieder ins Berufsleben zurückkehren möchten, das in seiner EntschlieÙung vom 14. Oktober 1987 geforderte Modellprogramm vorzulegen;
 24. fordert die Kommission auf, für die immigrierten Frauen ein Programm mit spezifischen Maßnahmen auszuarbeiten, das die besonderen Probleme dieser Bevölkerungsgruppe berücksichtigt;
 25. fordert die Kommission auf, für die behinderten Frauen ein Programm mit spezifischen Maßnahmen auszuarbeiten, das die besonderen Probleme dieser Frauen berücksichtigt;

26. fordert die Kommission auf, ein Programm mit spezifischen Hilfsmaßnahmen für Alleinerziehende auszuarbeiten;
27. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über die soziale Infrastruktur zur Betreuung der Kinder sowie von behinderten Familienmitgliedern in Tagesstätten und/oder Ganztageschulen auszuarbeiten und Vorschläge für die Betreuung schulpflichtiger Kinder vorzulegen, falls die Schulstunden nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern übereinstimmen;
28. ersucht die Kommission, darauf zu achten, daß keine Maßnahmen zur Diskriminierung der in Familien tätigen Frauen führen;
29. fordert die Kommission auf, durch Aufklärungskampagnen verstärkt auf die schädliche Auswirkung sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz sowohl auf den einzelnen Arbeitnehmer als auch auf das Betriebsklima hinzuweisen;
30. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie gegen alle Formen der Gewalt und der sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz auszuarbeiten;

Europäischer Sozialfonds und Strukturfonds

31. fordert die Kommission auf, sowohl in ihren Leitlinien als auch in den neuen, noch zu erlassenden einschlägigen Verordnungen spezifische Maßnahmen für die Frauen im Bereich der Berufsberatung und der beruflichen Bildung vorzusehen, dafür Sorge zu tragen, daß die mit Hilfe dieser Fonds finanzierten Interventionen gleichmäßig auf Männer und Frauen aufgeteilt werden und daß die komplizierten Verfahren transparenter werden sowie das Problem der Vorfinanzierung gelöst wird;
32. fordert parallel dazu, daß die Frauen bei den Interventionen des EFRE berücksichtigt werden, um zu vermeiden, daß sich die vom EFRE finanzierten Programme negativ auf die Beschäftigung der Frauen auswirken und daß die kleinen Vorhaben, die ehrenamtlich arbeitenden Gremien sowie die Kooperativen, die im kulturellen und sozialen Sektor arbeiten, unterstützt werden;
33. fordert die Kommission auf, ein Programm für Maßnahmen auszuarbeiten, die auf die Verringerung des Gefälles in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung, Arbeitsbedingungen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten, unter dem die Frauen der am meisten benachteiligten Regionen leiden, abzielen;

Frauen in den Gemeinschaftsinstitutionen

34. fordert die Kommission und alle anderen Gemeinschaftsinstitutionen auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei ihnen der Grundsatz der Chancengleichheit beachtet wird; dringt außerdem darauf, daß die Institutionen die Altersgrenzen im Bereich der Einstellung abschaffen; verpflichtet sich, in diesem Bereich ebenso zu verfahren;

Frauen in den Entwicklungsländern

35. erinnert die Kommission an alle Maßnahmen zugunsten der Frauen in den Entwicklungsländern, die von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG empfohlen wurden, und dringt insbesondere auf die uneingeschränkte Durchführung dieser Maßnahmen sowie darauf, daß die Frauen bei allen Entwicklungsvorhaben berücksichtigt werden;
36. erinnert die Kommission an ihre Zusage, bis 1989 ein Aktionsprogramm für die Frauen im Rahmen der Entwicklungshilfepolitik vorzulegen, und fordert die Kommission auf, die bereits im Rahmen des Lomé-Abkommens gesammelten Erfahrungen an die Frauen der Mittelmeerländer, der Länder Asiens und Lateinamerikas weiterzugeben;

Soziale Sicherheit

37. fordert die Kommission auf,
 - die Bilanz der Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zu ziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten,
 - dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen verabschieden, die der Durchführung der Richtlinie 86/378/EWG vom 24. Juli 1986 zuwiderlaufen,
 - einen Bericht auszuarbeiten, in dem die Ergebnisse (mit den haushaltsmäßigen Auswirkungen) der beiden Betrachtungsweisen der sozialen Sicherheit schematisch dargestellt werden, d. h. die Betrachtungsweise, die sie mit dem sozialen Schutz durch den Staat gleichstellt, und die Auffassung, der zufolge sie als Wahrung der sozialen Rechte durch alle gemeinschaftlichen Gremien, einschließlich des Staates, angesehen wird,
 - die Hindernisse zu erläutern, die sich der Schaffung eines Systems der sozialen Sicherheit auf der Grundlage der Rechte des einzelnen entgegensetzen, und dem Rat die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit in den Mitgliedstaaten eine Sozialpolitik durchgeführt wird, die auch alle einzelnen berücksichtigt;

Senioren

38. fordert die Kommission auf, ein ausführliches Programm für die älteren Frauen auszuarbeiten, das insbesondere die Bereiche Gesundheit, Weiterbildung, Freizeit berücksichtigt, und mit Gemeinschaftsmitteln den Bau von Betreuungszentren für Alleinstehende zu finanzieren;

Information – Sensibilisierung – Bewußtseinswandel

39. fordert die Kommission auf, alle bereits in seiner Entschliebung vom 14. Oktober 1987 zur Darstellung und Stellung der Frau in den Massenmedien geforderten Maßnahmen zu ergreifen;

40. fordert, daß dringend ausreichende Mittel für eine Informationskampagne über die Notwendigkeit, die Gleichbehandlung zu gewährleisten, freigegeben werden, und zwar insbesondere für die Frauen, die unter einer doppelten Diskriminierung leiden, nicht nur als Frauen, sondern auch wegen ihrer ethnischen und religiösen Herkunft;
41. weist auf die Entschließung vom 8. Juli 1988 zur Chancengleichheit im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung hin und weist besonders auf die Notwendigkeit einer nicht-sexistischen Erziehung hin und glaubt, daß die Verantwortung dafür nicht nur bei Eltern und Erziehern, sondern auch bei den Verantwortlichen der Rundfunk- und Fernsehprogramme für Kinder und Jugendliche liegt, und fordert die Verantwortlichen in Rundfunk und Fernsehen dazu auf, entsprechende Sendungen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Frauengruppen und -initiativen, besonders auch mit Immigrantinnen, Lesbierinnen usw. zu konzipieren;
42. erwartet von der Kommission, daß sie ihre Informations- und Sensibilisierungsprogramme verstärkt und dabei mehr Augenmerk auf benachteiligte Gruppen legt, die in bezug auf die Klischeevorstellungen stärker verwurzelt sind;
43. ist der Ansicht, daß ein besseres Verständnis und ein stärkeres Bewußtsein für Fragen der Gleichbehandlung erreicht werden könnte, wenn mehr Frauen in Entscheidungsgremien politischer Parteien, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften mitwirken würden;
44. begrüßt die Schaffung von entsprechenden Informationsnetzen durch die Kommission, wünscht den Ausbau ihrer Tätigkeit, insbesondere was die Maßnahmen und eine bessere Verbreitung ihrer Arbeiten betrifft;

Für ein drittes Aktionsprogramm

45. fordert die Kommission auf, in den Vorentwürfen der entsprechenden Haushaltspläne die Mittel vorzusehen, die zur Durchführung der im dritten Aktionsprogramm befürworteten Maßnahmen notwendig sind, wobei diese Mittel nicht nur für die Maßnahmen, sondern auch für die Information der von diesen Maßnahmen betroffenen Frauen verwendet werden sollen;
46. fordert die Kommission auf, die Zahl der Beamten zu erhöhen, die die geforderten Maßnahmen durchführen sollen;

II. Rat

47. drängt den Rat,
 - a) der Sozialpolitik stärkere Priorität einzuräumen, um auf diese Weise eine echte Gleichheit zwischen Mann und Frau zu fördern;
 - b) die Möglichkeit der Schaffung eines integrierten Systems sozialer Rechte zu prüfen, das ein Mindestmaß an sozialer

Sicherheit gewährleistet, die die Gesellschaft jedem einzelnen schuldet;

- c) mit allen Mitteln die traditionellen und die neueren Sozialversicherungsinstitutionen dahin gehend zu ermutigen, daß sie in neuer Form den sozialen Ansprüchen der Frauen gerecht werden und dazu beitragen, den unmittelbaren Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit zu verbessern;

48. dringt darauf, daß der Rat unverzüglich den Vorschlag für eine Richtlinie über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen erläßt;
49. fordert, daß der Rat außerdem den Vorschlag für eine Richtlinie zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit erläßt;
50. fordert den Rat auf, ebenfalls den Vorschlag für eine Richtlinie über die Umkehrung der Beweislast zu erlassen;

III. Die Mitgliedstaaten

51. dringt darauf, daß die Mitgliedstaaten alle von der Kommission im zweiten Aktionsprogramm für die Frauen befürworteten Maßnahmen durchführen;
52. fordert insbesondere, daß die Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und lokaler Ebene sowie auf Regierungsebene und auf Nichtregierungsebene Einrichtungen für die Förderung der Chancengleichheit schaffen, wenn diese noch nicht vorhanden sind, bzw. daß sie diese Einrichtungen dort, wo sie abgeschafft wurden, erneut schaffen;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, in den Arbeitsämtern und den Bildungs- und Berufsberatungszentren Berater für Fragen im Zusammenhang mit der Chancengleichheit einzusetzen, sofern dies noch nicht der Fall ist;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, in allen Tätigkeitsbereichen einen Begriff von Arbeit zugrunde zu legen, der die Gesamtheit aller zur gesellschaftlichen und ökologischen Reproduktion notwendigen Arbeiten erfaßt, auch diejenigen, die nicht als Erwerbsarbeit organisiert sind, wie z. B. Haus- und Erziehungsarbeit. Der nichtentlohnte Beitrag der Frauen zur Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Produktion, zur Reproduktion und Hausarbeit soll quantifiziert werden und in allen Berechnungen, Wirtschaftsstatistiken und Bruttosozialprodukten aufgeführt werden;
55. fordert die Mitgliedstaaten auf,
- großangelegte Informations- und öffentliche Sensibilisierungskampagnen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu veranstalten,
 - ihr Erziehungswesen zu überprüfen und es insbesondere von sexistischen Einschlägen zu säubern;

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Altersgrenzen für die Einstellung im öffentlichen Dienst (gegebenenfalls durch Auswahlverfahren) abzuschaffen;
57. fordert das neugewählte Parlament auf, erneut einen ständigen Ausschuß für die Rechte der Frau einzusetzen, der für die Errichtung des Binnenmarktes bis 1992 insofern unabdingbar ist, als er dafür Sorge tragen soll, daß die Frauen gestaltend voll an diesem Prozeß mitwirken und daß dieser Binnenmarkt keine negativen Auswirkungen für die Frauen hat;
58. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.